



ANTRAG

des Stadtrates vom 26. März 2020



GR Geschäfts-Nr. 27/2020

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

Teilrevision der Abfallverordnung Stadt Dübendorf, Genehmigung

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 26. März 2020, gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 (letztmals revidiert am 26. November 2017)

b e s c h l i e s s t :

1. Der Teilrevision der Abfallverordnung Stadt Dübendorf wird zugestimmt und zur Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) verabschiedet.
 2. Die Abfallverordnung Stadt Dübendorf wird mit dem Erlangen der Rechtsgültigkeit in Kraft gesetzt. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Änderungen aus einem allfälligen Rechtsmittelverfahren zu vollziehen.
 3. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug.
-



WEISUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	2
2	Erwägungen	2
3	Alte Abfallverordnung und weitere Reglemente / Verordnungen.....	3
4	Antrag.....	4
	Aktenverzeichnis	6

1 Ausgangslage

Änderungen der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) des Bundes hat die Abteilung Tiefbau veranlasst, die Abfallverordnung, die Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung und das Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten zu überarbeiten.

In der VVEA kommt eine neue Definition von Siedlungsabfällen zur Anwendung. Durch die neue Definition wird die Siedlungsabfallentsorgung einer Teilliberalisierung unterzogen. Haushaltähnliche Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen unterliegen weiterhin dem Entsorgungsmonopol der Stadt, Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen können selber entscheiden, wie sie entsorgen.

In der Stadt Dübendorf wird Kehricht / Sperrgut und Betriebskehricht durch einen Entsorger gesammelt und abtransportiert. Um die Sammlung und den Transport zu vereinfachen und eine eindeutige Zuordnung der Abfälle zu gewährleisten, wurde auch der Betriebskehricht in die Ausschreibung aufgenommen. Der Vertrag gilt für vier Jahre (2018 bis 2021). Durch die neue Definition von Siedlungsabfällen in der VVEA ändern sich die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit dem Entsorger. Daher besteht hier Handlungsbedarf, die Verordnungen und Reglemente anzupassen.

Das Abfallsystem der Stadt Dübendorf hat sich bewährt und ist etabliert. Die überarbeitete Abfallverordnung berücksichtigt dies und hält am bewährten System fest. Im Zuge der Überarbeitung wurde die Abfallverordnung aber auf das Wesentliche gekürzt und gemäss der Vorlage des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) erstellt.

2 Erwägungen

Die Abfallverordnung regelt die Grundsätze der Abfallbewirtschaftung in der Stadt Dübendorf (Vermeidung und Entsorgung). Letztmals wurde die Verordnung im Jahr 2010 angepasst. Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 (AbfG) und auf Art. 29 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 (letztmals revidiert am 26. November 2017) erlässt der Gemeinderat eine Abfallverordnung.



Gemäss Art. 7 Ziffern 2 und 3 der Abfallverordnung erlässt der Stadtrat ein Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf sowie Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung (Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung Stadt Dübendorf).

Änderungen Abfallverordnung

- Gewisse Grundsätze wurden gestrichen, da diese nicht mehr nötig sind (das eingeführte Abfallsystem hat sich in der Stadt Dübendorf etabliert).
- Einige Artikel wurden gestrichen, da diese Teil der Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung Stadt Dübendorf und/oder Teil des Reglements über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf sind.
- Neu gelten Abfälle von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen als Siedlungsabfälle und fallen unter das Monopol der Stadt (neue Definition Siedlungsabfall).
- Die Verordnung wurde auf das Wesentliche gekürzt und an die Vorgaben des AWELs angepasst
- Neu werden die Infrastrukturkosten (Grundgebühr) den Eigentümern, bzw. den Liegenschaftsverwaltungen für alle Wohnungen und Betriebe in Rechnung gestellt (exakte Verrechnung). Die Infrastrukturkosten sind auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Stadt im Abfallbereich beansprucht werden. Somit werden auch Leerstände erfasst.
- Der Wertstoffkalender wird nicht mehr zugestellt, sondern zur Verfügung gestellt und nur noch auf Wunsch versandt.
- Die Gebührenerkung/-erhöhung bei einer Über-/Unterdeckung des Spezialfinanzierungskontos der Abfallwirtschaft von 1.5 Mio. Franken ist neu im Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf geregelt.
- Der Stadtrat kann für die Nutzung der Hauptsammelstelle Gebühren für Auswärtige festlegen.
- Die Anpassungen sind in der Beilage (Synopsis) vermerkt.

Ablauf

Die vorliegende Abfallverordnung ist gemäss Vorprüfung durch das AWEL vom 24. Januar 2020 in der vorliegenden Form genehmigungsfähig. Nach der Genehmigung der Abfallverordnung durch den Stadtrat, ist diese dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. Stimmt der Gemeinderat der Abfallverordnung zu, wird sie beim AWEL zur Genehmigung eingereicht und tritt, bei Zustimmung, rechtsgültig in Kraft.

3 Alte Abfallverordnung und weitere Reglemente / Verordnungen

Letztmals wurde die Abfallverordnung im Jahr 2010 angepasst. Die aktuelle Anpassung wurde aufgrund der Änderungen der VVEA des Bundes (BAFU) nötig.

Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung Stadt Dübendorf

Gestützt auf Art. 4 Ziffer 1 der bisherigen Abfallverordnung der Stadt Dübendorf erlässt der Stadtrat eine Vollziehungsverordnung, in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie weiterer Dienstleistungen der Stadt Dübendorf geregelt werden.

Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf

Gestützt auf Art. 4 Ziffer 2 der bisherigen Abfallverordnung der Stadt Dübendorf (neu Art. 7 Ziffer 2) erlässt der Stadtrat ein Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf. Dieses Reglement bestimmt die durch den Stadtrat periodisch festzusetzenden Infrastruktur- und Leistungskosten. Die Kosten / Gebühren werden regelmässig überprüft und wenn nötig angepasst.



4 Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Der Teilrevision der Abfallverordnung Stadt Dübendorf zuzustimmen und zur Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zu verabschieden.
2. Die Abfallverordnung Stadt Dübendorf wird mit dem Erlangen der Rechtsgültigkeit in Kraft gesetzt. Den Stadtrat zu ermächtigen, die Änderungen aus einem allfälligen Rechtsmittelverfahren zu vollziehen.
3. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug.

Dübendorf, 26. März 2020

Stadtrat Dübendorf


André Ingold
Stadtpräsident


Martin Kunz
Stadtschreiber



GR Geschäfts-Nr. 27/2020

Teilrevision der Abfallverordnung Stadt Dübendorf, Genehmigung

Wir beantragen Zustimmung.

8600 Dübendorf, Datum

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Patrick Schärli
Präsident

Edith Bohli
Sekretärin

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

8600 Dübendorf, Datum

Gemeinderat Dübendorf

Reto Heeb
Präsident

Edith Bohli
Sekretärin

Rechtskräftig

gemäss Bescheinigung des
Bezirksrates Uster
vom Datum



Aktenverzeichnis

GR Geschäft-Nr. 27/2020

Teilrevision der Abfallverordnung Stadt Dübendorf, Genehmigung

1. Weisung vom Datum (dreifach)
2. Stadtratsbeschluss Nr. 5 vom 26. März 2020
3. Abfallverordnung Stadt Dübendorf
4. Verordnung über die Abfallwirtschaft Stadt Dübendorf vom Dezember 2010
5. Synopse zur Abfallverordnung Stadt Dübendorf vom 12. März 2020
6. E-Mail Vorprüfung durch AWEL vom 24. Januar 2020
7. Liste Verrechnung der Grundgebühren der Gemeinden vom 1. Dezember 2019